



Informationen zum Schulrecht 2012

Erkrankung einer Schülerin, eines Schülers während des Unterrichts

§ 11 Abs. 1 und 3 SchulG - Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates für die Schüler die wöchentliche Unterrichtszeit fest. Die Verteilung der Unterrichtszeit auf Fächer und Fächergruppen wird im Stundenplan festgelegt. Erkrankt ein Kind während des Unterrichtes, darf das Kind nur nach Hause geschickt werden, falls es dazu in der Lage ist und die Eltern zuhause sind.

Weiss eine Lehrperson nicht mit Sicherheit, ob die Eltern zuhause sind und die Betreuung übernehmen können, ist ein Telefonat unumgänglich. Sind die Eltern nicht zuhause, muss die Schule die Schülerin, den Schüler bei schwerer Erkrankung zum Arzt bringen oder bei leichter Erkrankung resp. Unwohlsein betreuen, bis die Eltern die Obhut übernehmen können. Diese Regelung findet sich nicht im Detail in einem Gesetz, ergibt sich aber aus der grundsätzlichen Obhutspflicht der Schule. Die Eltern können sich darauf verlassen, dass sich die Kinder während der ganzen Unterrichtszeit, d.h. auch während unterrichtsfreier Zwischenstunden, wirklich unter der Aufsicht der Schule befinden, und sich nicht irgendwo, sich selber überlassen, herumtreiben. Das Kind darf in keinem Fall ohne verantwortliche Bezugsperson bleiben (vgl. Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, Bern 2003, S. 25 f).

Abklärung des Amtes für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 9. Februar 2012